

Geschäftsordnung der internen Akkreditierungskommission (IAK) der Universität Münster vom 25.06.2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1 und 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Aufgabe, Zusammensetzung, Arbeitsweise und Geschäftsstelle der internen Akkreditierungskommission

- (1) Die interne Akkreditierungskommission (IAK) bereitet Akkreditierungsentscheidungen für die Hochschulleitung vor.
- (2) Vorschriften insbesondere zur Aufgabe, zur Zusammensetzung, zur Arbeitsweise und zur Geschäftsstelle der IAK sind in der Ordnung für das Qualitätsmanagement in Studium und Lehre der Universität Münster (QM-Ordnung) vom 19.02.2024 geregelt.
- (3) Die IAK wählt ihren Vorsitz und ihren stellvertretenden Vorsitz jeweils in ihrer konstituierenden Sitzung zur neuen Amtszeit der Fachbereichsvertreter*innen, zu der die*der Prorektor*in Studium und Lehre einlädt. Die Amtszeit der Fachbereichsvertreter*innen der ersten IAK beginnt am 01.01.2025 und endet am 31.12.2028. Die Amtszeit der Fachbereichsvertreter*innen der jeweils folgenden IAK umfasst die jeweils folgenden vier Jahre.

§ 2

Einberufung der internen Akkreditierungskommission

- (1) Die IAK ist mindestens viermal im Jahr einzuberufen und zusätzlich immer dann, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder dies verlangt. Die voraussichtlichen Sitzungstermine sollen jeweils mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens sechs Monaten festgelegt werden.
- (2) Die IAK wird zu ihren Sitzungen von der/dem Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail. Ihr sind ein Tagesordnungsvorschlag der/des Vorsitzenden sowie die für die Sitzung erforderlichen Beratungsunterlagen beizufügen.
- (3) Die Einladung inklusive der Sitzungsunterlagen wird spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin versandt.
- (4) In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende die IAK zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen. In der Einladung ist der Beratungsgegenstand anzugeben; die Eilbedürftigkeit ist zu begründen. Die Einladung wird in diesem Fall unverzüglich versandt.

§ 3

Tagesordnung

- (1) Die Aufstellung des Vorschlags der Tagesordnung obliegt der/dem Vorsitzenden in enger Abstimmung mit der Geschäftsstelle der IAK. Vorschläge hierzu können von allen Mitgliedern der IAK eingereicht werden.

- (2) Die Tagesordnung wird von der IAK zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen des Tagesordnungsvorschlags sind bis dahin mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

§ 4

Beschlussfähigkeit, Vertretung, Ausscheiden

- (1) Die Vorschrift zur Beschlussfähigkeit ist in der QM-Ordnung vom 19.02.2024 geregelt.
- (2) Wenn ein Mitglied der IAK an einer Sitzung verhindert ist, so nimmt ihre/seine jeweilige Stellvertretung an der Sitzung teil. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der IAK aufgrund eines Vertragsendes oder Wechsels des Arbeitsplatzes innerhalb der Universität Münster aus einem Fachbereich ausscheidet. Darüber hinaus gilt § 5, Abs. 2 a) der QM-Ordnung vom 19.02.2024.

§ 5

Beratung und Beschlussfassung

- (1) Die Beratungen der IAK werden durch Beratungsvorlagen unterstützt, die durch die Geschäftsstelle der IAK zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse und Beschlussempfehlungen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Abstimmungen und Wahlen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen mindestens eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Wahlen finden geheim statt, wenn mindestens ein Mitglied es beantragt.
- (5) Beschlüsse der IAK können im Ausnahmefall auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden. Das setzt voraus, dass der/die Vorsitzende einen entsprechenden Beschlussantrag stellt und dass es keinen Widerspruch von mindestens einem Viertel der Mitglieder der IAK zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer von der/dem Vorsitzenden festgelegten Frist gibt. Der Beschlussantrag enthält eine Begründung für die Wahl des Umlaufverfahrens und den Inhalt der vorgeschlagenen Entscheidung. Erfolgt kein Widerspruch, so kommt ein Beschluss mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der IAK zustande. Schweigen gilt nicht als Zustimmung. Wahlen dürfen nicht im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Abstimmungen im Umlaufverfahren dürfen nicht geheim durchgeführt werden.

§ 6

Interessenkonflikte

- (1) Die Mitglieder der IAK sind im Rahmen ihrer Gremientätigkeit ausschließlich den Interessen der Hochschule verpflichtet. Jedes Mitglied der IAK ist gehalten, mögliche Interessenkonflikte der IAK gegenüber offen zu legen. Mögliche Gründe für einen Interessenskonflikt, die einer Mitwirkung in einer Angelegenheit entgegenstehen (z.B. persönliche Vor- oder Nachteile, Befangenheit) sind dem Vorsitz der IAK mitzuteilen (siehe hierzu §§ 20, 21 VwVfG NRW).
- (2) Eine Befangenheit liegt insbesondere vor bei
 - a) Mitgliedschaft in einem Fachbereich, der allein oder in Kooperation den betreffenden Studiengang anbietet,
 - b) Einschreibung in den Studiengang.

Im Falle eines vorliegenden Interessenskonflikts nimmt das betreffende Mitglied der IAK nicht an Beratung und Beschluss zum betreffenden Studiengang teil.

§ 7

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der IAK sind nicht öffentlich.
- (2) Die Mitglieder der IAK und die weiteren Sitzungsteilnehmer*innen sind zur Verschwiegenheit über Beratungsgegenstände und -ergebnisse verpflichtet.

§ 8

Sitzungsniederschrift

- (1) Die Sitzungsniederschrift gibt Auskunft über die Ergebnisse der Sitzungen der IAK. Ergebnisse der Sitzungen der IAK können insbesondere sein:
 - Beschluss zur Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der StudakVO NRW in einem Studiengang,
 - Beschlussempfehlungen an das Rektorat zur internen Akkreditierung von Studiengängen,
 - Beschlussempfehlungen an das Rektorat zu Auflagenerfüllungen im Rahmen von internen Akkreditierungen,
 - Beschlussempfehlungen an das Rektorat im Falle von wesentlichen Änderungen,
 - Beschlussempfehlungen an das Rektorat bei einem Antrag auf Verlängerung der Akkreditierungsfrist eines Studiengangs,
- (2) Beschlussempfehlungen an das Rektorat werden dem Rektorat mit entsprechendem Vorlauf vor der Sitzung zu Verfügung gestellt, in der das Rektorat zu den Beschlussempfehlungen berät.

§ 9

Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der IAK.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der internen Akkreditierungskommission (IAK) der Universität Münster vom 07.02.2025.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 26.06.25

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s